Bericht

des Schweizerischen Bundesgerichts

über seine Amtstätigkeit

im Jahre 1996

vom 20. Februar 1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1996 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Müller P.A.

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1996

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 23. November 1995 sowie 11. Juli 1996 setzte sich das Bundesgericht im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Abteilungen und Kammern	<u>Präsident</u>	Mitglieder
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Rouiller	Antognini, Egli (bis 31.1.) Aemisegger, Nay, Aeschlimann, Féraud, Jacot-Guillarmod (ab 1.2.)
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Hartmann	Betschart, Hungerbühler, Wurzburger, Müller R., Yersin
I. Zivilabteilung	Leu	Bourgknecht, Walter, Schneider (bis 11.7.), Klett, Rottenberg, Nyffeler (ab 12.7.)
II. Zivilabteilung	Scyboz	Weyermann, Weibel, Reeb, Bianchi, Raselli
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Reeb	Weyermann, Weibel
Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Schneider (ab 12.7.), Wiprächtiger, Corboz, Nyffeler (bis 11.7.)
Ausserordentlicher Kassationshof	Rouiller	Scyboz, Weyermann, Egli (bis 31.1.), Müller P.A., Bourgknecht, Hartmann, Walter (ab 1.2.)
Anklagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli

Bundesgericht

Abteilungen und Kammern Präsident Mitglieder

Kriminalkammer Antognini, Leu, Schubarth

Bundesstrafgericht Antognini, Leu, Schubarth

Weibel, Schneider

Kommissionen

Präsidentenkonferenz: Rouiller Scyboz, Leu, Müller P.A.,

Hartmann

Verwaltungskommission: Wiprächtiger Walter, Yersin

Personalrekurskommission: Bourgknecht Schneider, Betschart

Als Präsident des Bundesgerichts amtete im Berichtsjahr Bundesrichter Claude Rouiller, als Vizepräsident Bundesrichter Georges Scyboz.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 2. Oktober für die zurückgetretenen Bundesrichter Claude Rouiller, Georges Scyboz und Fulvio Antognini für die Amtsperiode 1997 bis 2002 Emilio Catenazzi, Rechtsanwalt und Notar, Morbio Inferiore, Dominique Favre, Kantonsrichter, Genf, sowie Ursula Nordmann, Rechtsprofessorin, Lausanne zu neuen Gerichtsmitgliedern. Am 4. Dezember wurden die übrigen Mitglieder des Bundesgerichts für die neue Amtsperiode wiedergewählt. Am 11. Dezember wurden ausserdem Bundesrichter Peter Alexander Müller zum Präsidenten und Bundesrichter Martin Schubarth zum Vizepräsidenten für die Jahre 1997 und 1998 ernannt. Am gleichen Tag nahm die Vereinigte Bundesversammlung die Wiederwahlen der ordentlichen und ausserordentlichen nebenamtlichen Richter für die Amtsperiode 1997 bis 2002 vor. Neu gewählt wurden Michel Wuilleret, Präsident des Verwaltungsgerichts, Freiburg, Philippe Gardaz, Kantonsrichter, Lausanne, Gabriel Aubert, Rechtsprofessor und Richter, Genf, Alois Camenzind, Rechtsanwalt, Brunnen, und Martin Zweifel, Rechtsprofessor und Präsident des Verwaltungsgerichts, Oberrieden.

Das Gericht wählte Véronique Bruchez und Flavia Verzasconi zu Gerichtssekretärinnen sowie Bernard Abrecht und Monika Arnold-Mutschler zu wissenschaftlichen Adjunkten (persönlichen Mitarbeitern der Bundesrichter). Das Gericht nahm auch die Wiederwahlen des Generalsekretärs, der Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre für die Amtsperiode 1997 bis 2002 sowie der übrigen Beamten für die Amtsperiode 1997 bis 2000 vor.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge (5615) haben gegenüber dem Vorjahr (5185) um 8,3% zugenommen. Die Erledigungen (5571) sind gegenüber dem Vorjahr (5190) um 7,3 % gesteigert worden. Die Zahl der auf das Folgejahr übertragenen Geschäfte beträgt 2089 (Vorjahr 2046).

Nach einer relativen Stabilität in den beiden vorangegangenen Jahren haben die Eingänge wieder beträchtlich zugenommen. Das Gericht bekräftigt erneut, dass solche Geschäftszahlen für ein oberstes Gericht und bei der heutigen Organisation eine angemessene Belastung bei weitem übersteigen. Die Justizreform muss daher ein vordringliches Anliegen des Gesetzgebers bleiben.

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 571 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 488). Sie wendeten dafür 1440 Arbeitstage auf (Vorjahr 1254).

III. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Das Gericht entsprach dem Wunsch des Parlaments auf Änderung des Gentlemen's Agreements betreffend Rücktrittsalter der Mitglieder des Bundesgerichts. Es stimmte einer Neuregelung zu, wonach die Bundesrichterinnen und Bundesrichter in Zukunft spätestens am Ende jenes Monats zurücktreten, in welchem sie das 68. Altersjahr vollenden. Diese Regelung gilt neu auch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Mit Beschluss vom 11. Juli hob das Gericht die Immunität seines Mitglieds Franz Nyffeler auf, ohne zu den im Kanton Aargau gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

Das Beförderungswesen für die Gerichtsschreiber, Gerichtssekretäre und persönlichen Mitarbeiter der Bundesrichter wurde neu geordnet; gleichzeitig wurden die Qualifikationsrichtlinien überarbeitet. Mit dieser Reform werden die Leistungskriterien stärker gewichtet; die Karriere am Bundesgericht wird auf eine längere Zeitspanne verteilt.

Die Arbeiten am neuen Dossierverwaltungsprogramm, das dem Bundesgericht im Endausbau eine bessere Geschäftsüberwachung und damit wirksamere Führungsinstrumente bringen wird, sind gut vorangekommen. Am 6. Januar 1997 werden die Grundfunktionen in Betrieb genommen. Die Informatisierung der Bibliothek ist in Realisierung. Es ist vorgesehen, diese neue Applikation im Jahre 1997 in Betrieb zu nehmen. Die Arbeiten am neuen Thesaurus des Schweizerischen Rechts für die Abfrage der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur sind ebenfalls auf gutem Weg: Dieses Projekt steht mitten in der Realisierungsphase. Erwähnenswert ist die im Berichtsjahr verwirklichte Zusammenarbeit mit der Vereinigung der juristischen Bibliotheken der Schweiz und dem Institut für Rechtsvergleichung mit dem Ziel, diesen Thesaurus viersprachig (deutsch, französisch, italienisch, englisch) statt nur dreisprachig zu schaffen und derart auszugestalten, dass er von allen gemeinsam genutzt werden kann. Ebenfalls im Berichtsjahr richtete das Bundesgericht eine INTERNET-Datenbank ein, über welche die amtlich veröffentlichten Urteile des Bundesgerichts abgerufen werden können. Diese Applikation wird am 6. Januar 1997 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes ist planmässig in Angriff genommen worden. Am Ende des Jahres waren geringfügige Verzögerungen bei den Spezialarbeiten zu verzeichnen.

Die Akkreditierungsrichtlinien haben sich weiterhin bewährt. Alle Medien haben bei der Berichterstattung über die Rechtsprechung des Bundesgerichts gleichermassen Zugang zu den Informationen. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Bundesgerichtsjournalisten anerkennt, dass das

Informationswesen im allgemeinen gut funktioniert. Eine Ausnahmesituation hat der Bundesgerichtspräsident in seinem Brief vom 30. Oktober, welcher der Geschäftsprüfungskommission zugestellt worden ist, dargelegt.

Die Rechnung des Bundesgerichts ergab im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 33'729'496.-- und Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'678'072.--. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr nominell um 5,35 % (786'631.- gegenüber 746'669.-); im Verhältnis zu den Einnahmen waren sie dagegen rückläufig (8,74 % gegenüber 9,22 %).

IV. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Am 4. März ernannte das Bundesgericht als Nachfolgerin für den zurückgetretenen Peter Marti die bisherige erste Stellvertreterin Monique Saudan, Staatsanwältin in Basel, Solothurn, für den Rest der Amtsperiode zur neuen Untersuchungsrichterin der Deutschen Schweiz. Gleichzeitig wurde ein neuer zweiter Stellvertreter gewählt.

Am 18. Dezember wählte das Bundesgericht die eidgenössischen Untersuchungsrichter und deren Stellvertreter für die Amtsperiode 1997 bis 2002.

Die kurz aufeinander erfolgten Rücktritte des eidg. Untersuchungsrichters für die deutschsprachige Schweiz und anschliessend auch des mit der Weiterführung der betreffenden Untersuchung beauftragten Stellvertreters belegen einmal mehr die unbefriedigende Ausgestaltung des Bundesstrafprozesses. Die auf Bundesebene zu führenden Strafuntersuchungen sind oft komplex und umfangreich. Mit dieser Teilzeitfunktion können nur Personen betraut werden, die über ausreichende Berufserfahrung verfügen. Die aufgrund des Anforderungsprofils in erster Linie in Frage kommenden kantonalen Untersuchungsrichter sind aber vor allem in der Deutschen Schweiz immer weniger verfügbar. Die Lösung des Problems ist in der Wahl von vollamtlich tätigen eidgenössischen Untersuchungsrichtern zu suchen. Die Anklagekammer unterbreitete dieses Anliegen dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

V. Eidgenössische Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gericht ernannte am 15. Januar für den Rest der Amtsperiode Carla Wassmer, Rechtsanwältin, Schwyz, zur Präsidentin des 9. Kreises und bestimmte einen neuen (zweiten) Stellvertreter. Am 13. Dezember wählte es für die Amtsperiode 1997 bis 2002 die Präsidenten und Stellvertreter der Eidgenössischen Schätzungskommissionen sowie die Mitglieder der Oberschätzungskommission.

VI. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurden am 11. Juli für die Amtsperiode 1997 bis 2002 Prof. Peter Locher als Präsident und Prof. Guido Jenny als Vizepräsident der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer bestätigt.

B. RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

In einer Strafuntersuchung betreffend einen Raubüberfall führte die Telefonüberwachung eines Hauptangeschuldigten zum Verdacht, dessen Ehefrau sei bei der Tat Gehilfin gewesen. Diese beklagte sich beim Bundesgericht ohne Erfolg darüber, dass die kantonale Behörde ihr Begehren abgelehnt hatte, es seien vor allem wegen des ihr zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts und des Schweigerechts sämtliche Telefonprotokolle aus den Akten zu entfernen. Das Bundesgericht hielt dafür, die Abhörung und Verwendung der von der Beschwerdeführerin geführten Gespräche sei mit dem in Art. 36 Abs. 4 BV und Art. 8 EMRK garantierten Telefongeheimnis vereinbar und eine rechtmässig überwachte Person könne sich nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht wegen Verwandtschaft und ihr Schweigerecht als Angeschuldigte berufen (BGE 122 I 182).

Ist im Rahmen einer Nutzungsplanung umstritten, ob ein Gebot zur Einzonung bestimmter Flächen in die Bauzone besteht, so handelt es sich um eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Aus diesem Grunde hob das Bundesgericht den Entscheid eines kantonalen Verwaltungsgerichts auf, das auf eine Beschwerde gegen eine Nichteinzonung nicht eingetreten war (BGE 122 I 294).

Ein Patient einer privaten psychiatrischen Klinik verlangte mehr als zehn Jahre nach seiner Entlassung aus der Klinik Einsicht in seine Krankengeschichte, und die Klinik gewährte sie ihm nur teilweise. Auf Rekurs hin gab ihm die kantonale Behörde Einsicht in sämtliche Schriftstücke, doch deckte sie gestützt auf die kantonale Patientenrechtsverordnung mehrere Textstellen ab, welche Angaben von nicht zur Klinik gehörenden Drittpersonen enthielten. Das Bundesgericht erblickte in diesem Vorgehen keine Verletzung des aus Art. 4 BV abgeleiteten Einsichtsrechts, da in Würdigung aller Umstände des Falles das öffentliche und private Interesse an der Geheimhaltung der Auskünfte und Identität der Drittpersonen das Interesse an der Einsicht in die abgedeckten, wenig bedeutenden Teile der Unterlagen überwog (BGE 122 I 153).

Nach Art. 116 Abs. 4 BV ist im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. In Anwendung dieser von Volk und Ständen am 10. März 1996 angenommenen Vorschrift verfasste das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde einer romanischen Gemeinde hin, die einen Entscheid der Regierung des Kantons Graubünden angefochten hatte, am 6. Juni 1996 erstmals ein Urteil in rätoromanischer Sprache. Dabei machte es von der Einheitssprache Rumantsch Grischun Gebrauch, der sich der Bund im Einvernehmen mit der Bündner Regierung für die Übersetzung von Erlassen bedient (BGE 122 I 93).

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) genehmigte am 31. Mai 1995 das Projekt Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist der Bahn 2000, nach welchem die zweigleisige Strecke unter anderem zwischen dem Coop-Käsezentrum und der Nationalstrasse N1 in einer rund 15 m breiten Lücke parallel zur Autobahn geführt werden soll. Das Bundesgericht hob in Gutheissung einer von der Coop Schweiz ergriffenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Plangenehmigungsverfügung auf, soweit sie die Beschwerdeführerin betraf, und wies die Sache zu neuer Ent-

scheidung im Sinne der Erwägungen an das EVED zurück. Es erwog, im Bereich des Coop-Käsezentrums würden die nach dem Nationalstrassen- und Eisenbahnrecht des Bundes verlangten Sicherheitsabstände zur N 1 unterschritten und das EVED habe diese Fragen mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs auf der Nationalstrasse und des Bahnverkehrs erneut zu prüfen; ausserdem müsse es zu der von der Coop Schweiz aufgeworfenen Frage Stellung nehmen, ob der Bahnverkehr mikrobielle Immissionen verursachen könnte, welche einen Betrieb des Käsezentrums verunmöglichen (BGE 122 II 103). Der Regierungsrat des Kantons Zürich stimmte am 4. August 1993 dem Ausführungsprojekt der Nationalstrasse für die Westumfahrung der Stadt Zürich zu. Eine dagegen von Umweltorganisationen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht ab. Es betonte, im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau seien sog. flankierende Massnahmen zur Luftreinhaltung auf dem bestehenden Strassennetz erforderlich und führte aus, welche Massnahmen zu treffen seien und in welchem Zeitpunkt sie festgelegt und realisiert werden müssten (BGE 122 II 165).

Im Gebiet des eidgenössischen Enteignungsrechts hatte das Bundesgericht letztes Jahr auf Beschwerden mehrerer Anwohner des Flughafens Genf-Cointrin hin die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Entschädigung für die Enteignung des nachbarrechtlichen Abwehranspruchs festgelegt. Im Berichtsjahr hatte es sich nun mit den konkreten Ansprüchen einzelner Grundeigentümer zu befassen und dabei zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Entschädigung für die Enteignung von Nachbarrechten geschuldet sei (BGE 122 II 337).

Das Bundesgericht bewilligte die Auslieferung eines des Mordes an der Ehefrau beschuldigten Kurden an die Türkei, doch machte es mit Rücksicht darauf, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat der Gefahr einer Erschwerung seiner Lage wegen seiner kurdischen Abstammung ausgesetzt sein könnte, in Anwendung von Art. 3 Ziff. 2 EAUe die Auslieferung von Zusicherungen der Türkei betreffend die Haftbedingungen abhängig (BGE 122 II 373). Abgelehnt wurde die Auslieferung eines in der Schweiz ansässigen Italieners an Deutschland zur Verbüssung einer Reststrafe. Das Bundesgericht war der Auffassung, im zu beurteilenden Fall sei mit Rücksicht auf die spezielle familiäre Situation die grundsätzlich gebotene Auslieferung ausnahmsweise gestützt auf den in Art. 8 EMRK verankerten Anspruch auf Achtung des Familienlebens zu verweigern und die Reststrafe in der Schweiz zu vollziehen. In diesem Fall, wie auch in BGE 122 II 140 und 234, hat das Bundesgericht den Grundsatz des Vorranges des Völkerrechts bestätigt (Urteil vom 1. November).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Gemäss Art. 37 Abs. 2 BV dürfen für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, keine Gebühren erhoben werden. Gebührenfrei ist grundsätzlich auch das Parkieren von kurzer Dauer, und es darf dafür einzig eine Kontrollgebühr erhoben werden. Für das Dauerparkieren dagegen kann das Gemeinwesen nebst der Kontrollgebühr auch Benützungs- und Lenkungsabgaben erheben, wobei es nicht verpflichtet ist, in der Nähe von gebührenpflichtigen Parkplätzen gebührenfreie Plätze in genügender Anzahl anzubieten. Ab welcher Parkierungsdauer das Parkieren gebührenpflichtig ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Die von der Stadt Zürich getroffene Regelung, im Stadtzentrum ab einer Parkierungsdauer von 30 Minuten nebst einer Kontrollgebühr von 50 Rappen eine Parkierungsgebühr von einem Franken pro 30 Minuten zu erheben, verletzt Art. 37 Abs. 2 BV nicht (BGE 122 I 279).

Dem Steuergesetzgeber steht es frei, eine Regelung zu treffen, wonach zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug Idealkonkurrenz besteht. Wird ein Steuerpflichtiger einerseits in einem Administrativverfahren wegen Steuerhinterziehung und andererseits in einem Strafverfahren wegen Steuerbetrugs bestraft, verletzt dies den Grundsatz "ne bis in idem" für sich allein nicht (BGE 122 I 257).

Gemäss Art. 41^{ter} Abs. 2 BV dürfen die Kantone Umsätze, die der Bund mit der Mehrwertsteuer belastet bzw. von dieser Abgabe befreit, keiner gleichgearteten Steuer unterstellen. Die "Armensteuer" nach dem Genfer Steuergesetz – eine Art Billetsteuer, welche bloss einzelne besondere Dienstleistungen, nämlich Unterhaltungsanlässe, belastet – ist von ihrer Natur her anderer Art als die Mehrwertsteuer und daher zulässig (BGE 122 I 213).

Das kürzlich (BGE 121 I 367) anerkannte ungeschriebene verfassungsmässige Recht auf Existenzsicherung verpflichtet den Gesetzgeber nicht, einen bestimmten Betrag in der Höhe eines irgendwie definierten Existenzminimums von vornherein steuerfrei zu belassen. Der Staat kann der Vorgabe, dass niemand durch eine staatliche Abgabeforderung effektiv in seinem Recht auf Existenzsicherung verletzt wird, auf verschiedene Arten genügen (Gestaltung des Steuertarifs, Steuerfreibeträge, Abzüge, Gewährung von Steuererlass); zudem greift im Vollstreckungsverfahren die Pfändungsbeschränkung gemäss Art. 93 SchKG. Die im Hinblick auf die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV umschriebene Einkommensgrenze ist nicht massgeblich für die Begrenzung der Steuerbelastung (BGE 122 I 101). Das Grundrecht auf Existenzsicherung schliesst aus, einem abgewiesenen Asylbewerber, dessen Wegweisung noch nicht vollzogen werden kann, wegen unbotmässigen Verhaltens sämtliche Fürsorgeleistungen dauernd zu entziehen (BGE 122 II 193).

Der ausländische Ehegatte des Ausländers, welchem in der Schweiz Asyl gewährt wurde, hat gestützt auf Art. 8 EMRK einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung (BGE 122 II 1). Ausländern, die sich gestützt auf das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen in Haft befinden, muss grundsätzlich ein im Vergleich zu anderen Häftlingskategorien abweichendes freieres Haftregime (Gemeinschaftsräumlichkeiten, Besuchsausübung, Post- und Telefonverkehr, Freizeitaktivitäten) gewährt werden (BGE 122 I 222). Inbesondere ist den Häftlingen hinreichend Gelegenheit zu sozialen Kontakten mit anderen Gefangenen in ausländerrechtlicher Haft zu geben. Befindet sich der Ausländer jeden Tag 23 von 24 Stunden in einer abgeschlossenen Zweierzelle, ist der einstündige tägliche Spaziergang ungenügend (BGE 122 II 299).

Verweigert die Behörde, die Personendaten bearbeitet hat, aus Staatsschutzgründen die Einsicht in die Akten, entscheidet nicht die Eidgenössische Datenschutzkommission, sondern das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über deren Staatsschutzcharakter. Verneint das Departement diesen, überweist es die Sache der Datenschutzkommission; bejaht es ihn, erklärt es sich nach Massgabe von Art. 24 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) für zuständig, an Stelle der Datenschutzkommission über die Rechtmässigkeit der Einsichtsverweigerung zu befinden. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Departements kann geltend gemacht werden, Staatsschutzbelange seien nicht betroffen, und beantragt werden, die Sache zur Behandlung an die Datenschutzkommission zu überweisen (BGE 122 II 204).

Die Sprachenfreiheit verpflichtet die Gemeinwesen nicht, für neu zugewanderte Kinder einen Schulunterricht in deren Sprache anzubieten. Sofern eine andere Gemeinde bereit ist, das Kind in einer französischsprachigen Schule aufzunehmen, und die Eltern die daraus erwachsenden finanziellen Konsequenzen tragen, wird die Sprachenfreiheit unverhältnismässig eingeschränkt, wenn das Kind zum Besuch der deutschsprachigen Schule am Wohnsitz verpflichtet wird (BGE 122 I 236).

Die Handels- und Gewerbefreiheit gibt keinen Anspruch darauf, dass die Fähigkeitsanforderungen an die Zulassung zum Anwaltsberuf für Behinderte herabgesetzt werden (BGE 122 I 130).

Gemäss Art. 7 des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung (ENB; SR 730.0) sind die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet, die von Selbstversorgern angebotene Energie abzunehmen. Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird, ist gemäss Art. 7 Abs. 3 ENB auch die nicht regelmässig produzierte Energie abzunehmen, und zwar gegen eine (höhere) Vergütung, die sich nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen richtet. Die spezielle Vergütung muss auch entrichtet werden für nicht regelmässige Lieferungen kleiner Wasserkraftwerke, die vor dem Inkrafttreten des Energienutzungsbeschlusses erstellt wurden, unabhängig vom Typ der Anlage und deren Zustand (BGE 122 II 252).

Art. 37^{ter} BV gibt dem Bund eine umfassende, aber keine ausschliessliche Kompetenz auf dem Gebiet der Luftfahrt. Das Bundesrecht regelt das Starten und Landen mit Hängegleitern nicht abschliessend. Die Kantone bleiben zuständig für Einschränkungen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes; Zutrittsbeschränkungen können über die in Art. 699 ZGB vorgesehenen Verbote hinausgehen (BGE 122 I 70).

III. Erste Zivilabteilung

Der Mieter kann die Herabsetzung des Mietzinses verlangen, wenn er Grund zur Annahme hat, der Vermieter erziele wegen einer wesentlichen Änderung der Berechnungsgrundlagen, namentlich einer Kostensenkung, einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache. Demgegenüber ist der Einwand des Vermieters zulässig, er erwirtschafte keinen angemessenen Nettoertrag, weshalb der bisherige Mietzins trotz veränderter Grundlagen nicht missbräuchlich sei. In BGE 122 III 257 äusserte sich das Bundesgericht zu den Kriterien, nach welchen der Nettoertrag bei Altbauten zu ermitteln ist. Es entschied zudem, der Vermieter könne sich zur Abwehr eines relativ berechtigten Herabsetzungsbegehrens alternativ auch auf die Orts- und Quartierüblichkeit des angegriffenen Mietzinses berufen. Während der Hängigkeit des Verfahrens betreffend Mietzinsherabsetzung können Änderungen der Berechnungsgrundlagen eintreten (z.B. Senkung des Hypothekarzinses). In einem solchen Fall ist der Mieter befugt, sein Herabsetzungsbegehren entsprechend zu ergänzen, soweit dies nach kantonalem Verfahrensrecht zulässig ist. Verzichtet er darauf, darf das Gericht den Mietzins nicht von Amtes wegen herabsetzen (BGE 122 III 20). Wird ein Mietvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt, hat der Richter die vermögensrechtlichen Folgen der Kündigung unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen. In BGE 122 III 262 erörterte das Bundesgericht die Grundsätze, die bei der Festsetzung der von der kündigenden Partei zu zahlenden Entschädigung zu beachten sind.

Im Gebiet des Arbeitsrechts wurde entschieden, dass sich aus der Verordnung des Bunderrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer eine unmittelbare Verpflichtung des Arbeitgebers ergebe, dem ausländischen Arbeitnehmer die ortsübliche Vergütung für den entsprechenden Beruf auszurichten, und zwar unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsbewilligung (BGE 122 III 110). Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleitstung gehindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den Lohn zu entrichten (Art. 324a Abs. 1 OR). Diese Bestimmung ist auch auf einen Arbeitnehmer anwendbar, der seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann, weil er als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen zur Leistung eines Arbeitsdienstes verurteilt worden ist (BGE 122 III 268).

Der Architekt haftet dem Bauherrn grundsätzlich für Schaden, der sich aus der Überschreitung des Kostenvoranschlags ergibt. Dieser Schaden entspricht nicht dem objektiven Mehrwert der Baute, sondern er besteht in der Differenz zwischen dem objektiven Wert der Baute und dem subjektiven Nutzen für den Bauherrn (BGE 122 III 61).

Das Obligationenrecht macht die Gültigkeit eines Abzahlungsvertrags von genauen Voraussetzungen abhängig. Wenn der Verkäufer und ein Darleiher zusammenwirken, um dem Käufer die Kaufsache gegen eine nachträgliche Leistung des Entgelts in Teilzahlungen zu verschaffen, so untersteht nicht nur der Darlehens-, sondern auch der Kaufvertrag den Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag, sofern kein Barkauf vorliegt, bei dem die gesetzliche Mindestzahlung beim Darleiher geleistet und der Barkaufpreis ohne Zuschlag beim Kaufabschluss getilgt wird (BGE 122 III 160).

Nach dem Markenschutzgesetz kann der Inhaber einer älteren Marke den Gebrauch einer jüngeren verbieten, wenn eine Verwechslungsgefahr besteht. Dies wurde vom Bundesgericht für die Marke "Kamillosan" gegenüber den jüngeren Marken "Kamillan" und "Kamillon" bejaht. Dabei ging das Gericht davon aus, dass die Marke "Kamillosan" einen erweiterten Schutzumfang beanspruchen könne, weil sie infolge ihrer Verkehrsdurchsetzung im Laufe der Jahre zu einem starken Zeichen geworden sei, dem angesichts seiner Bekanntheit eine erhebliche Individualisierungskraft eigne (BGE 122 III 382).

Ein Urteil, das den Parteien nicht mitgeteilt wird, erlangt keine rechtliche Existenz. Seine Unwirksamkeit muss von Amtes wegen beachtet werden (BGE 122 I 97).

IV. Zweite Zivilabteilung

Die Erwähnung einer elf Jahre zurückliegenden Zuchthausstrafe eines Unternehmenssanierers durch ein Wirtschaftsmagazin ist ehrenrührig und als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren (Urteil vom 21. November). Ist ein Medienunternehmen lediglich zur Publikation einer Gegendarstellung als Leserbrief bereit, so kommt dies einer Bestreitung des Gegendarstellungsanspruchs gleich, die den Kläger dazu berechtigt, mit der Klage einen abgeänderten, inhaltlich jedoch nicht über die ursprüngliche Fassung hinausgehenden Gegendarstellungstext einzureichen, ohne ihn vorher dem Medienunternehmen vorzulegen (BGE 122 III 209). Auch wenn eine Gegendarstellung aufgrund des erstinstanzlichen Urteils bereits erschienen ist, hat deren Verfasser ein schützenswertes Interesse daran, das zu seinen Ungunsten ausgefallenen letztinstanzliche kantonale Urteil beim Bundesgericht anzufechten (BGE 122 III 301).

Im Scheidungsrecht sind folgende Fälle zu erwähnen: Der verfassungsrechtliche Gehörsanspruch ist gewahrt, wenn die Eltern vor der Kinderzuteilung zum Ergebnis des zwischen dem Massnahmerichter nach Art. 145 ZGB und dem Kind geführten vertraulichen Gesprächs Stellung nehmen können (BGE 122 I 53). Beim Zuteilungsentscheid müssen bereits unter dem geltenden Scheidungsrecht auch die Wünsche namentlich älterer Kinder berücksichtigt werden, sofern diese Wünsche Ausdruck eines feststehenden Willens und einer besonderen Verbundenheit zu einem Elternteil sind (BGE 122 III 401). Beantragt eine Partei die Scheidung wegen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses und eventualiter die Trennung, so darf letztere nur ausgesprochen werden, wenn aufgrund bestimmter konkreter Tatsachen Aussicht auf Wiedervereinigung besteht (BGE 122 III 305). Der in einer Scheidungskonvention vereinbarte Verzicht auf Abänderung der Bedürftigkeitsrente ist - ausser in Fällen offenbaren Rechtsmissbrauchs - zulässig und verbindlich (BGE 122 III 97). Ergibt sich aus einem vor der Scheidung abgeschlossenen Erbvertrag der Wille der Eheleute, dass der Vertrag über die Scheidung hinaus wirksam sein soll, dann geht dieser Wille der dispositiven Gesetzesvorschrift von Art. 154 Abs. 2 ZGB vor (BGE 122 III 308). Eine im Ausland ausgesprochene Privatscheidung ist in der Schweiz grundsätzlich anerkennungsfähig, ihre Vereinbarkeit mit dem schweizerischen Ordre public muss jedoch sorgfältig geprüft werden (BGE 122 III 344).

Eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Zivilstandsbeamten ist ausgeschlossen, wenn durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist, dass der Erklärende nicht der Vater des Kindes sei (BGE 122 III 99).

Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen, die in der Schweiz im Zusammenhang mit der Anerkennung eines ausländischen Urteils über eine Erbschaftsklage angeordnet worden sind, dürfen nur dann aufrechterhalten werden, wenn die vom Massnahmerichter aufgrund des ausländischen Rechts zu beurteilenden Erbansprüche des Gesuchstellers nicht von vornherein als unbegründet erscheinen (BGE 122 III 213).

Im Sachenrecht erkannte das Bundesgericht, dass den branchenkundigen Erwerber in Geschäftsbereichen wie dem Antiquitätenhandel, wo oft Waren zweifelhafter Herkunft angeboten werden, eine erhöhte Abklärungs- und Erkundigungspflicht hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des Veräusserers trifft (BGE 122 III 1). Aufgrund von Art. 688 ZGB dürfen die Kantone nicht nur Abstandsvorschriften für Anpflanzungen, sondern auch Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorschriften erlassen (BGE 122 I 81). Als sog. Bachquelle und damit als Teil des ihr entspringenden öffentlichen Gewässers qualifizierte das Bundesgericht eine Quelle, die zwar auf einem privaten Grundstück liegt, jedoch wegen ihrer Mächtigkeit und Stetigkeit (durchschnittliche Schüttung von 545 l/min) von Anfang an einen Wasserlauf bildet (BGE 122 III 49). Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen bedarf die Abtretung von realobligatorischen Sondernutzungsrechten an Parkplätzen unter Stockwerkeigentümern nicht der Zustimmung der Eigentümerversammlung (122 III 145).

An einem zum unverteilten Nachlass gehörenden Grundstück kann ein Erbe weder Alleineigentum noch eine Grunddienstbarkeit ersitzen (BGE 122 III 150). Einige zusätzliche Fahrbewegungen pro Tag als Folge der intensiveren Nutzung des berechtigten Grundstückes führen nicht zu einer unzulässigen Mehrbeanspruchung eines "unbedingten Fuss- und Fahrwegrechts" (BGE 122 III 358). In Anwendung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht bewilligte das Bundesgericht einen Landtausch, bei dem eine

Korporation 23'000 m2 landwirtschaftlich genutzten Bodens zwecks dauernder Selbstbewirtschaftung durch ihre Mitglieder erwarb und dafür nur 7'600 m2 Bauerwartungsland abtrat (BGE 122 III 287).

Entgegen der Ansicht einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen kann im SchKG-Beschwerdeverfahren der aus Art. 4 BV abgeleitete Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; soweit das erwähnte Verfahren der Offizialmaxime untersteht, ist indessen die Mitwirkung eines Rechtsanwalts in aller Regel nicht erforderlich (BGE 122 I 8). In der Betreibung gegen den Solidarbürgen bedarf es für die provisorische Rechtsöffnung nebst der Bürgschaftsurkunde einer Schuldanerkennung des Hauptschuldners (BGE 122 III 125). Ein vor Ablauf von 20 Tagen seit Zustellung der Konkursandrohung der Post übergebenes, aber erst nach Ablauf dieser Frist beim Konkursrichter eintreffendes Konkursbegehren muss zugelassen werden (BGE 122 III 130). Die Anfechtbarkeit der Verrechnung im Konkurs nach Art. 214 SchKG setzt keine Täuschungsabsicht, sondern nur die Absicht des Verrechnenden voraus, sich auf Kosten der Mitgläubiger einen nicht mehr gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen (BGE 122 III 133). Nicht willkürlich handelt die obere Nachlassbehörde, die auf eine Beschwerde der Gläubigerin gegen die Bestätigung eines Nachlassvertrags nicht eintritt, nachdem sich diese vor der unteren Nachlassbehörde dem Vertrag nicht widersetzt hat (BGE 122 III 398).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Kammer hat entschieden, es liege in der alleinigen Kompetenz der Kantone, ob sie einem Betreibungsamt die Zusammenarbeit mit einem ausserkantonalen EDV-Anbieter erlauben wollen oder nicht; ein Eingreifen des Bundesgerichts gemäss Art. 15 Abs. 1 SchKG rechtfertige sich deshalb nicht (BGE 122 III 34).

In bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege hat sie präzisiert, dass sich im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG die Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt – ungeachtet des Untersuchungsgrundsatzes – als notwendig erweisen kann, wenn der Sachverhalt oder die sich stellenden Fragen komplex sind, die Rechtskenntnisse des Gesuchstellers nicht ausreichen oder bedeutende Interessen auf dem Spiele stehen (BGE 122 III 392).

In Anwendung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen hat die Kammer eine dem israelischen Recht entsprechende Zustellung durch Anheften an die Wohnungstür des Empfängers als gültig erachtet (BGE 122 III 395).

Die Rechtsprechung im Bereich der provisorischen Pfändung (Art. 83 Abs. 1 SchKG) ist geändert worden: eine solche kann nicht verlangt werden, bevor über ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der provisorischen Rechtsöffnung, dem rechtskrafthemmende Wirkung zukommt, in zweiter Instanz rechtskräftig entschieden ist (BGE 122 III 36).

Mit Bezug auf die Betreibungsart hat die Kammer entschieden, der Schuldner müsse Rechtsvorschlag erheben und könne nicht den Beschwerdeweg gemäss Art. 17 ff. SchKG beschreiten, wenn der Gläubiger die Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes anstelle der Verwertung eines Faustpfandes gewählt habe (BGE 122 III 295).

Hinsichtlich der Versteigerung von Liegenschaften sind die folgenden Urteile hervorzuheben. Jeder Betroffene hat das Recht, die im Hinblick auf die Verwertung gemäss Art. 140 Abs. 3 SchKG vorgenommene Schätzung in Frage zu stellen und eine neue Schätzung durch einen Sachverständigen zu verlangen; wie er sich seinerzeit zur Pfändungsschätzung (Art. 97 Abs. 1 SchKG) gestellt hatte, ist ohne Belang (BGE 122 III 338). Ein Amt, das eine Steigerung, zu der niemand erschienen ist, nach zwanzig Minuten für geschlossen erklärt und sich weigert, sie bei Erscheinen des Pfandgläubigers wieder zu eröffnen, missbraucht das ihm zustehende Ermessen nicht (BGE 122 III 432). Im Verfahren eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung ist der anlässlich einer öffentlichen Versteigerung erfolgte Zuschlag eines Grundstücks an ein Mitglied des Gläubigerausschusses wegen Verstosses gegen Art. 11 SchKG ungültig (BGE 122 III 335). Die bei der Betreibung auf Grundpfandverwertung anfallenden Grundstückgewinnsteuern sind als Kosten der Verwertung zu betrachten und demzufolge vom Bruttoerlös abzuziehen und zu bezahlen, bevor der Nettoerlös an die Gläubiger verteilt wird (BGE 122 III 246). Die zwischen der Leistung der Akontozahlung und der aufgeschobenen Bezahlung des Restzuschlagspreises anwachsenden Zinsen stehen allein den Grundpfandgläubigern zu (BGE 122 III 40).

Im Bereich des Konkurses hat die Kammer in Erinnerung gerufen, dass die Verpflichtung, über jede Konkurseingabe die Erklärung des Gemeinschuldners einzuholen (Art. 244 SchKG), nicht eine zwingende Vorschrift zum Schutz öffentlicher Interessen ist, deren Verletzung die jederzeit mögliche Feststellung der Nichtigkeit zur Folge hätte (BGE 122 III 137). Auf dem Gebiet des Nachlassvertrages wurde entschieden, es obliege den Gläubigern, während der Dauer der Stundung ihre Rechte wahrzunehmen. Sie müssen daher unter Umständen während der Nachlassstundung ein Fortsetzungsbegehren stellen, um den aus dem Handelsregister ausgetragenen Schuldner noch innert der Frist des Art. 40 Abs. 1 SchKG auf Konkurs betreiben zu können (BGE 122 III 204).

Die Kammer hat die Formulare sowie die Kreisschreiben und Verordnungen des Bundesgerichts im Hinblick auf die am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Änderungen des SchKG revidiert.

VI. KASSATIONSHOF

1.- Strafgesetzbuch (StGB) und Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 44 Ziff. 6 Abs. 2 StGB betreffend die nachträgliche Anordnung von stationären Massnahmen gegenüber rauschgiftsüchtigen Tätern ist auf stationäre Massnahmen gegenüber trunksüchtigen Tätern analog anwendbar (BGE 122 IV 292). Hingegen kann gestützt auf diese Bestimmung gegenüber trunk- und rauschgiftsüchtigen Tätern nicht auch eine ambulante Massnahme unter Aufschub des Strafvollzugs nachträglich angeordnet werden, zumal auch der Vorentwurf der Expertenkommission von 1993 zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches diese Möglichkeit nicht vorsieht (BGE 122 IV 289).

Die für die Sicherung eines Skigebietes Verantwortlichen haben für Piste und Pistenrand einerseits und für Nebenflächen andererseits unterschiedliche Verkehrssicherungspflichten. Nur, aber immerhin, vor besonderen und aussergewöhnlichen Gefahren auf Nebenflächen (im beur-

teilten Fall: eine 5 m vom Pistenrand entfernt beginnende, atypische, 5 m tiefe Geländemulde) müssen die Skifahrer durch eine unmissverständliche Signalisation gewarnt werden, die deutlich macht, wo die offiziellen, gesicherten Pisten verlaufen (BGE 122 IV 193). Der Skifahrer muss stets mit beispielsweise gestürzten Pistenbenützern rechnen; daher muss er auf einem unübersichtlichen Streckenabschnitt, etwa vor einer Kuppe, seine Geschwindigkeit so herabsetzen, dass er noch ausweichen kann (BGE 122 IV 17).

In Änderung der in BGE 78 IV 84 begründeten Rechtsprechung wurde entschieden, dass der sogenannte Prozessbetrug unter den allgemeinen Betrugstatbestand (Art. 146 StGB, Art. 148 a StGB) fällt. Betrug begeht somit, wer durch arglistige Täuschung des Gerichts bewirkt, dass dieses einen (materiell unbegründeten) Entscheid zum Schaden einer anderen Prozesspartei oder eines Dritten trifft (BGE 122 IV 197).

Wer jemandem Betäubungsmittel aus verbotenem Besitz wegnimmt, ist nicht wegen Diebstahls strafbar, da jedenfalls insoweit Betäubungsmittel nicht verkehrsfähig und damit nicht eigentumsfähig sind. Er kann allein nach den Bestimmungen des BetmG, etwa wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln, bestraft werden (BGE 122 IV 179). Bestätigt wurde die Rechtsprechung, wonach den Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) auch erfüllen kann, wer Vermögenswerte wäscht, die er durch ein von ihm selbst als Täter oder Mittäter verübtes Verbrechen erlangt hat. Geldwäscherei ist dabei auch schon der Umtausch von aus verbrecherischem Betäubungsmittelhandel herrührenden Geldscheinen in andere (grössere) Geldscheine der gleichen Währung (BGE 122 IV 211). Der Entscheid stellt in teilweiser Änderung der in BGE 115 IV 256 begründeten Rechtsprechung klar, dass der Tatbestand der Finanzierung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 7 BetmG) sich auf einen zukünftigen, noch nicht realisierten Betäubungsmittelhandel richtet, während der Geldwäschereitatbestand (Art. 305bis StGB) den Erlös aus dem Betäubungsmittelhandel, also die Verbrechensbeute, zum Gegenstand hat.

2. Andere Rechtsgebiete

Die Kompetenz der Kantone, für Zivilansprüche im Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche vom Opferhilfegesetz (OHG) abweichende Bestimmungen zu erlassen (Art. 9 Abs. 4 OHG), bezieht sich nicht auch auf das in Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG festgelegte Recht des Opfers, den Entscheid eines Gerichts zu verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird (BGE 122 IV 79). Im Falle der Verurteilung des Beschuldigten ist der Strafrichter (unter Vorbehalt abweichender kantonaler Bestimmungen im Jugendstrafverfahren) von Bundesrechts wegen verpflichtet, den vom Opfer adhäsionsweise geltend gemachten Zivilanspruch jedenfalls zumindest dem Grundsatz nach zu beurteilen, und sein diesbezüglicher Entscheid bindet den Zivilrichter (BGE 122 IV 37).

Die direkt auf Art. 102 Ziff. 8 und 10 BV abgestützte Verordnung des Bundesrates über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige vom 18. Dezember 1991 genügt den Anforderungen an eine verfassungsunmittelbare Polizeiverordnung des Bundesrates nicht, soweit sie aus Anlass der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien die Veräusserung von Schusswaffen an ausnahmslos alle Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz beschränkt (BGE 122 IV 258).

Auf nicht richtungsgetrennten Autostrassen stellt die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 30 km/h oder mehr ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung dar (BGE 122 IV 173). Innerorts ist die Überschreitung von Tempo 50 um 25 km/h oder mehr ungeachtet der konkreten Verhältnisse objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung (Urteil vom 29. November).

VII. Anklagekammer

Bundesstrafrechtspflege:

Der Beizug von buchhalterischen Sachverständigen durch die Bundesanwaltschaft zur Sichtung und Auswertung umfangreicher Akten unterliegt nicht der Beschwerde an die Anklagekammer (BGE 122 IV 185). Solche bereits im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren beigezogenen Büchersachverständigen können durch den Eidg. Untersuchungsrichter nicht mehr als richterliche bzw. gerichtliche Sachverständige ernannt werden; dieser kann sie indessen im Rahmen der Amtshilfe oder als Hilfspersonen zur Erstattung eines Schlussberichtes oder zu ergänzenden Abklärungen anhalten (BGE 122 IV 235).

Befinden sich Vermögenswerte, die durch im Ausland verübte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz erlangt worden sind, in der Schweiz, so kann ein selbständiges Einziehungsverfahren eröffnet werden, in dessen Rahmen der Bundesanwalt befugt ist, Ermittlungen und insbesondere auch Zwangsmassnahmen anzuordnen (BGE 122 IV 91).

Gerichtsstandsbestimmung:

Führt bei Antragsdelikten die Anwendung der Art. 346 ff. StGB bzw. Art. 262 ff. BStP zu einer Verschiebung des Gerichtsstandes von dem an sich zuständigen Kanton in einen anderen, hat dieser den an sich am richtigen Ort form- und fristgerecht eingereichten Strafantrag grundsätzlich anzuerkennen und den Fall im aktuellen Stadium zu übernehmen (Änderung der Rechtsprechung; BGE 122 IV 250).

Die schweizerische Gerichtsbarkeit für einen Schweizer, der an einem im Ausland verübten Betrug mitgewirkt hat und sich in der Schweiz aufhält, bestimmt sich nach Art. 6 StGB; der Gerichtsstand ergibt sich in diesem Fall aus Art. 348 StGB (BGE 122 IV 162).

Internationale Rechtshilfe:

Die Anordnung von Zwangsmassnahmen im Bereich der sog. "anderen" Rechtshilfe unterliegt nicht der Beschwerde an die Anklagekammer, sondern der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Änderung der Rechtsprechung, BGE 122 IV 188).

Verwaltungsstrafrecht:

Die von einem in Deutschland inhaftierten deutschen Staatsangehörigen geführte Beschwerde gegen die Abweisung eines Wiedereinsetzungsgesuches bot Gelegenheit für eine nähere Auseinandersetzung mit der in Art. 103 VStrR nur sehr rudimentären gesetzlichen Regelung der Wiedereinsetzung (BGE 122 IV 344).

VIII. Bundesstrafgericht

Vom 15. Januar bis 1. Februar verhandelte das Bundesstrafgericht gegen vier Personen, die angeklagt waren, im Zusammenhang mit der Lieferung von Bestandteilen für eine irakische Superkanone gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG) verstossen zu haben. Aus dem Urteil sind insbesondere zwei Punkte erwähnenswert: a) Ein Unternehmen, das in der Stahlproduktion tätig ist und Bestandteile für Kriegsmaterial herstellt, ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehren zu treffen, die nach Möglichkeit von vornherein Widerhandlungen gegen das KMG ausschliessen. b) Das Verfahren dauerte übermässig lange, was, soweit das Bundesgericht dies beurteilen konnte, auf systembedingte Mängel der Untersuchung zurückzuführen war, die dazu geführt haben, dass nach den ersten Abklärungen während mehrerer Monate keine effiziente Untersuchung geführt wurde. Im übrigen ist es nicht mehr zeitgemäss, aufwendige Untersuchungen durch eine Person im Nebenamt führen zu lassen. Aus der Sicht des Bundesgerichts besteht in diesem Bereich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf (BGE 122 IV 103).

IX. a.o. Kassationshof

Nach sechzehnjährigem Unterbruch hatte der ausserordentliche Kassationshof erstmals wieder drei Nichtigkeitsbeschwerden zu beurteilen. Auf die Eingaben der vom Bundesstrafgericht am 1. Februar 1996 Verurteilten (BGE 122 IV 103) konnte grösstenteils nicht eingetreten werden. Insbesondere betraf dies sämtliche Rügen, die sich einerseits auf die EMRK abstützten, weil gemäss Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK (SR 0.101.07) das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0) autonom und abschliessend die zulässigen Anfechtungsgründe (Art. 220 BStP) bestimmt; anderseits waren diejenigen Rügen unzulässig, welche die Voruntersuchung und das Zwischenverfahren vor der Anklagekammer des Bundesgerichts zum Gegenstand hatten. Im übrigen stellte der ausserordentliche Kassationshof klar, dass die Bedingung des Art. 220 Abs. 2 BStP, wonach nur während der Hauptverhandlung aufgeworfene Rügen zulässig sind, nicht erfüllt sein muss bei Rügen, die erst aufgrund der schriftlichen Urteilsausfertigung ersichtlich werden.

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Matur der Streitsache	Erledi- gungen 1995	- über- trag von 1995	Ein- gang 1996	Total an- hangig	Er- ledigt 1996	Uber- trag auf 1997	Ab- schrei- bungen	Nicht- ein- treten	Erledic Ab- G wei- h sung s	ligungsarten Gut- Rück heis- wei- sung sung	rten Rück- Wei- sung	Fest- stel- lung	Über- wei- sung	Mittl. Prozess Dauer Tage	Mittl. Redakt. Dauer Tage
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN 1. Staatsrechtliche Klagen 2. Beschwerden wegen Verletzung yerfassungsmässiger Rechte 3. Übrige staatsr. Beschwerden 4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2140 2157 29	824 20 7	1 2107 45	2931 655 47	2140 52 39	0 791 13	220 5 1	0 650 11 22	1 1028 32 15	238 4 0	0 00 0	0 70 0	0 80 1	195 149 154 49	15 27 39 13
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREI- TIGKEITEN 1. Verwaltungsrechtliche Klagen 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden 3. Revisions- Erläuterungs- und Noderationsbegehren	1012 1012 18	5 12 5 33 5	1261 12	15 1844 17	1218 15	626 2	6 154 2	159 3	703 9	201 1	00 0	00 0	о н о	1682 190 64	2.4 2.8 2.8
III.ZIVILSACHEN 1. Direkte Prozesse 2. Berufungen 3. Nichtjekeitsbeschwerden 4. Andere Zivilrechtsmittel 5. Revisionsbegehren, usw.	680 17 15 6	378 378 0 1	781 781 6 6 10	1159 10 11	759 759 0 10	400 400 20 1	708	198 4 7	39 944 101		04000	00000	00000	499 179 179 42	44888 11
IV. STRAFRECHTSPFLEGE 1. Nichtigkeitsbeschwerden 2. Revisionsbegehren, usw. 3. Anklagekammer 4. Bundesstrafgericht 5. Ausserordenflicher Kassationshof	818 73 73 0	160 12 0	8 H 80H 400H 10	1044 124 32 3	870 112 3	. 174 12 0	248 16 0	208 18 00	344 449 3034	α αο4⊭ο	P0H00	00000	00000	77 333 214 129	113 755 315
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN 1. Beschwerden und Rekurse 2. Revisions- und Erläuterungs- gesuche	292	13	306	319	301 2	18	4 0	134	141	22	0 0	0 0	0 0	19	9 9
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	ъ	0	2	2	2	0	0	0	0	7	0	0	0	53	2
TOTAL	5190	2045 ¹	5615 ²	7660 5	571 ^{3/4}	2089 ⁵	736	1424	2732	664	6	1	5	;	!
1) Goringfilliging Throughing	omithor fr	f with a con-	7047	7	directly and		-				ļ				

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

- Italienisch: 8%

- Französisch: 31% 2) Hinzu Kommen 16 Meinungsaustausche und 14 EMRK-Vernehmlassungen
3) Hinzu Kommen 15 Meinungsaustausche und 10 EMRK-Vernehmlassungen
4) Sprache des Urteils: - Deutsch: 61% - Französisch: 31%
5) Davon sistiert: 281

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE; ART DER ERLEDIGUNG

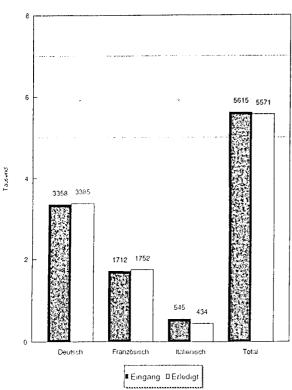
Matur der Streitsache		Sitzungen				Zirkulationsweg	weg		Vereinfachtes	Prasi-
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	Vertahren in Dreierbesetzung	dialver- fahren
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN										
1. Staatsrechtliche Klagen	0	ч	0		0	0	0	0	0	0
yerfassungsmässiger Rechte yerfassungsmässiger Rechte 3. Ubrige staatsr. Beschwerden,	H 0	28 0	70	29	642	168	ਧਾਜ	814	1136	161
	0	0	0	0	H	0	0	r-d	37	
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREI-										,
1. Verwaltungsrechtliche Klagen 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	04	25	00	290	441	165	00	1 606	1 468	115
	0	0	0	0	3	e	0	9	7	2
III.ZIVILSACHEN										
1. Direkte Prozesse 2. Berufungen 3. Nichtigkeitsbeschwerden 4. Andere Zivilrechtsmittel 5. Revisionsbegehren, usw.	00000	7 0000	00000	75000 0000	258 258 0 0	136 136 0	00000	39 20341	30 1000 1000 1000	04001
IV. STRAFRECHTSPFLEGE										
1. Nichtigkeitsbeschwerden 2. Revisionsbegehren, usw. 3. Anklagekammer 4. Bundesstrafgericht 5. Ausserordentlicher Kassationshof	w0H00	900HO	00000	4 10440	267 86 0	<u>4</u> 0000	0000m	316 86 0 3	7 1100 00220 00220	231 10 00 0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN										
1. Beschwerden und Rekurse 2. Revisions- und Erläuterungs-	0	0	0	0	38	0	0	38	261	2
desache	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
TOTAL	11	117	2	130	1753	538	&	2299	2553	589

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1996 (Zahlen 1995 in Klammern)

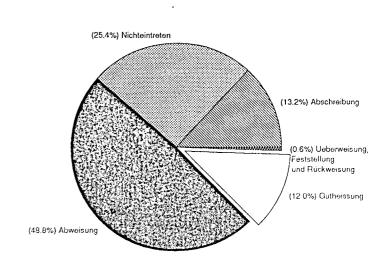
	Übertrag von 1995	trag 1995		Neuein	ingänge		Total anhängig	1 ngig		Erledigt	ligt		Übertrag auf 1997		(von 1996)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	851	(951)	- 10.5%	2193	(2125)	+ 3.2%	3044	(3076)	- 1.0%	2232	(2226)	+ 0.3%	812	(850)	- 4.5%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	600	(538)	+ 11.5%	1276	(1108)	+ 15.2%	1876	(1646)	+ 14.0%	1241	(1047)	+ 18.5%	635	(665)	*0.0*
Zivilsachen	407	(367)	+ 10.9%	823	(749)	*6.6 +	1230	(1116)	(1116) + 10.2%	796	(709)	(709) + 12.3%	434	(407)	*9.9 +
Strafrechtspflege	174	(170)	+ 2.3%	1013	- (506)	+ 11.9%	1187	(1075)	+ 10.4%	997	+ (006)	+ 10.8%	190	(175)	+ 8.6%
schuldbetreibungs- und Konkurswesen	13	(25)	- 48.0%	308	(295)	+ 4.4%	321	(320)	+ 0 .3%	303	(302)	- 0.6%	18	(15)	(15) + 20.0%
Freiwillige Gerichts- barkeit	0	(0)	%0.0	2	(3)	\$0.0	8	(3)	0.0%	2	(3)	\$0.0	0	(0)	% 0°0
TOTAL	2045	(2051)	- 0.3%	5615	(5185)	+ 8.3%	7660	(7236)	+ 5.9%	5571	(5190)	+ 7.3\$	2089	(2046)	+ 2.1\$
TOTAL 1970	532	,		1932			2464			1715			794		
ZURAHME 1970/1996	1513	H	= +-284.4\$	3683	11	+ 190.6%	5196	11	+ 210.9%	3856	II.	+ 224.8\$	1295	11	= + 163.1\$

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

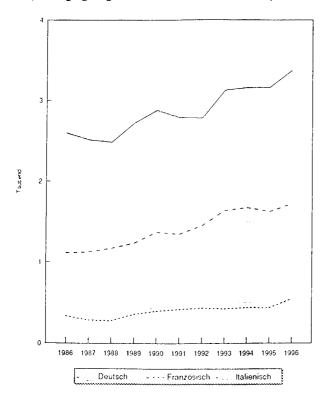
A) Streitsachen nach Sprachen 1996



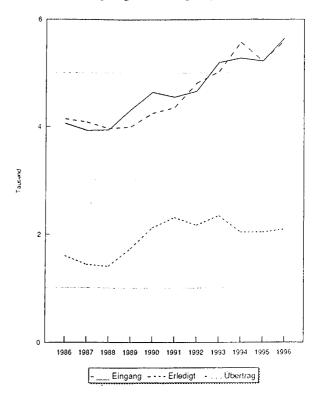
B) Erledigungsarten 1996



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprache



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1995	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertra auf 199
OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 M.					
- Staatsrechtliche Klage	0	1	1	1	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rec	7 The 193	664 28	857 35	657	200
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	2	28 1	35	28 2	7 1
- Verwaltungsrechtliche Klagen - Verwaltungsgerichtsbeschwerden	203	477	680	432	248
- Revisions-, Erläuterungs- und	203	4//	660	432	248
Moderationsbegehren	8	30	38	31	7
Moderationsbegenien	413	1201	1614	1151	463
I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 M					
Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rec		459	838	497	341
Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	1	1	0	1
Verwaltungsrechtliche Klagen	10	2	12	6	6
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	329	620	949	609	340
Revisions-, Erläuterungs- und	•				_
Moderationsbegehren	2	11	13	13	0
Zivilrechtliche Direktprozesse	722	1095	1817	2	2
	122	1033	1817	1127	690
. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
Zivilrechtliche Direktprozesse	19	21	40	13	27
Berufungen	309	529	838	504	334
Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerd	en 3	2	5	3	2
Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Re	chte 139	298	437	293	144
Übrige staatsrechtliche Beschwerden	13	16	29	24	5
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	10	. 7	17	12	5
Revisions-, Erläuterungs- und		•			
Moderationsbegehren	1	10	11	9	2
	494	883	1377	858	519
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
Zivilrechtliche Direktprozesse	3	3	6	4	2
Berufungen	69	252	321	255	66
Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerd	en 1	4	5	5	0
Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Re	chte 80	503	583	517	66
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	25	34	29	5
schuldbetreibungs- und Konkurssachen	13	306	319	301	18
Revisions-, Erläuterungs- und Mode-					*
rationsbegehren	2	10	12	11	1
	177	1103	1280	1122	158
ASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
Nichtigkeitsbeschwerden	160	884	1044	870	174
Staatsrechtliche Beschwerden	33	183	216	176	40
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	32	132	164	176	28
Revisions-, Erläuterungs- und Mode-	J.,	-52	104	130	20
rationsbegehren	1	16	17	13	4
	226	1215	1441	1195	246
NKLAGEKAMMER	12	112	124	112	12
UNDESSTRAFGERICHT	1	1	2	1	1
USSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	3	3	3	0
REIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	2	2	2	0

V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEN

	Übrige	a	***	Verwal-		
	Staats- rechtl.	Staats-			Revisionen	
A. Staats- und Verwaltungsrecht	Streitig.			richtsb.		Tota
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne	o o l o l o l o l o l	Dobo				
Willkür)	0	48	0 '	2	0	50
·						
Persönliche Freiheit	0	45	0	0	0	45
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefrei-						
heit, Glaubens- und Gewissensfrei-						
heit, Kultusfreiheit	0	1	0	0	0	1
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit,			_			
Fremdenpolizei, Asylrecht	0	67	0	364	2	433
Staatshaftung	0	3	3	5	3	14
Politische Rechte	25	6	0	1	1	33
Beamtenrecht	0	59	0	8	1 0	68
Gemeindeautonomie	0	14	0	. 0	U	14
Andere Grundrechte (inkl. derogato- rische Kraft des Bundesrechts und						
Prinzip der Gewaltenteilung, so-						
weit nicht nachfolgend separat						
aufgeführt) 1*	0	7	0	0	. 0	8
Eigentumsgarantie	0	, 7	0	0	0	7
Stiftungsaufsicht	0	1	0	0	0	1
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	7	0	7
Erwerb von Grundstücken durch Per-	· ·	v	v	,	Ū	,
sonen im Ausland	0	0	0	4	0	4
Zivilstandsregister	0	0	0	5	0	5
Grundbuch	0	0	0	2	0	2
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	0	4	0	4
Marken- und Patentregister	0	0	0	1	1	2
Zivilprozess	6	308	0	0	0	314
Strafprozess	0	373	0	7	20	400
Verwaltungsverfahren	0	17	0	18	1	36
Zuständigkeitsfragen, Garantie des	O	-,	Ü	10	•	30
Wohnsitzrichters und des ver-						
fassungsmässigen Richters	0	13	0	0	0	13
Zwangsvollstreckung	0	2	0	0	0	2
Schiedsgerichtsbarkeit	18	3	0	0	1	22
Auslieferung	0	1	0	21	1	23
Internationale Rechtshilfe	0	1	0	207	1	209
Kantonales Straf- und Verwaltungs-						
strafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	0	6	0	0	2	8
Mittelschule	0	6	0	0	0	6
ochschule	0	10	0	2	0	12
serufsbildung	0	8	0	2	0	10
ilmwesen	0	0	0	1	0	1
prachenfreiheit	0	2	0	0	0	2
atur- und Heimatschutz	0	0	0	1	1	2
ierschutz	0	0	0	1	0	1
debertrag 1*	49	1008	3	663	35	1759
(Staatsrechtliche Klage)	· -	-	-			

		Übrige Staats.	Staats.	Verw	Verwal-		
		staats.				Revisionen	
A. Staats- und Verwaltungrecht	···	Streitig.			richtsb.		Tota
Uebertrag	1*	49	1008	3	663	35	1759
Gesamtverteidigung		0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung		0	0	0	2	0	2
Zivilschutz		0	0	0	3	0	3.
Wirtschaftliche Verteidigung		0	0	0	0	0	0
Subventionen		0	3	0	2	0	5
Zölle		0	0	0	4	0	4
Direkte Steuern		0	112	0	110	3	225
Stempelabgaben		0	1	0	2	0	3
Warenumsatzsteuer		0	0	0	6	0	6
Verrechnungssteuer		0	0	0	4	0	4
Militärpflichtersatz		0	0	0	10	0	10
Doppelbesteuerung		0	18	0	0	1	19
Andere Abgaben		0	73	2	11	1	87
Abgabefreiheit und Abgabeerlass		0	3	1	0	0	4
Raumplanung		3	65	0	50	1	119
Bodenverbesserungen (Meliorationen)		0	5	0	0	0	5
Baurecht		0	77	0	19	2	98
Enteignung (Expropriation)		0	8	0	51	3	62
Energie		0	1	2	2	0	5
Strassenwesen (inkl. Strassenver-							
kehr)		.40	13	0	32	0	45
Eisenbahn		, 0	0	0	4	0	4
Luftfahrt		0	1	0	4	0	5
Post-, Telegraph- und Telephonver-							
kehr		0	1	0	13	0	14
Medizinalberufe		0	3	0	1	0	4
Umweltschutz, Gewässerschutz		0	1	0	26	0	27
Krankheitsbekämpfung		0	1	0	1	0	2
Lebensmittelpolizei		0	0	0	3	0	3
Arbeitsgesetzgebung		0	0	0	0	0	0
Sozialversicherungen, berufliche							
Vorsorge		0	20	0	4	0	24
Familienzulagen		0	2	0	0 ,	0	2
Wohnbau- und Eigentumsförderung		0	0	0	0 '	0	0
Fürsorge		0	6	0 .	2	1	9
Handels- und Gewerbefreiheit		0	19	0	4	0	23
Freie Berufe		0	27	0	1	0	28
Preisüberwachung		0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft		0	1	0	5	0	6
Forstwesen		0	0	0	33	0	33
Jagd und Fischerei		0	2	0	0	. 0	2
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle		0	1	0	0	0	1
Banken und Anlagefonds		0	0	0	1	0	1
Privatversicherungen		0	0	0	0	0	0
Aussenhandel		0	0	0	0	0	0

	Direkt-	Beru-	Nichtig- keitsbe-	Staats- rechtl.	Verwal- tungsge-	Revi- sionen	
B. Zivilrecht	prozesse	fungen	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	Total
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	14	0	9	0	0	23
Namensrecht	0	4	0	0	0	0	4
Vereine	0	2	0	2	0	0	4
Stiftungen	0	0	0	0	0 ,	0	0
andere Fälle	0	1	0	1	2	0	4
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	0	0	0	0	0	0
Ehescheidung und Ehetrennung	0	100	2	110	0	3	215
Wirkungen der Ehe und Güterrech	t O	0	0	2	0	0	2
Kindesverhältnis	0	10	0	12	0	1	23
Vormundschaft	0	8	0	5	0	0	13
andere Fälle	0	22	0	12	0	0	34
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	0	1	0	0	0	0	1
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	4	2	11	0	0	17
Teilung	0	15	1	12	0	1	29
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentur	n O	11	0	12	0	0	23
Dienstbarkeiten	0	11	0	5	0	1	17
Grundpfand und Fahrnispfand	0	3	0	5	0	0	8
Besitz und Grundbuch	0	3	0	1	0	0	4
andere Fälle	1	9	0	8	1	0	19
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Grundstücken durch							
Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	0
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	55	0	3	0	0	58
Miete und Pacht	1	111	1	5	0	5	123
Arbeitsvertrag	1	82	0	9	0	0	92
Werkvertrag	1	47	1	0	0	0	49
Auftrag und übrige Verträge	2	106	0	4	0	0	112
Gesellschaftsrecht	0	24	0	0	1	1	26
vertpapierrecht	0	5	0	1	0	0	6
Haftpflichtrecht	3	16	0	0	0	0	19
ibriges Obligationenrecht	2	36	0	2	0	0	40
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT	0	21	0	12	0	1	34
Jebertrag	11	721	7	243	4	13	999

	Direkt-	Beru-	Nichtig- keitsbe-	rechtl.	Verwal- tungsge-	Revi- sionen	. ,
B. Zivilrecht	prozesse	fungen	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	Tota
Uebertrag	11	721	7	243	4	13	999
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES							
OBLIGATIONENRECHTS	1	2	0	0	0	0	3
IMMATERIALGUETERRECHT							
Marken und Muster	1	7	1	1	3	0	13
Erfindungspatente	0	4	0	0	2	0	6
Urheberrecht	1	5	0	1	0	0	7
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	2	0	0	0	0	2
KARTELLRECHT	0	0	0	0	0	0	0
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	1	16	0	248	0	2	267
UEBRIGES ZIVILRECHT	0	1	0	0	0	0	1
STAATSHAFTUNG	4	0	0	0	0	0	4
Total	19	758	8	493	9	15	1302
C. Schuldbetreibungs- und	,	Reschwe	rden und	Andere	achva Do	risionen	Tota
Konkurswesen		Rek	urse 19 SchKG	Rechts		w.	Tota
			1) Benko				
Schuldbetreibungs- und Kon-			,				
kurswesen	1*		299	2		2	304
Sanierungen			0	0		0	0
Gläubigerversammlung			0	0		0	0
Total	1*		299	2		2	304
* (Berufung)	1		·				
				uche und	Revisi	onen	Total
D. Anklagekammer			Bes	chwerden	usw.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Gerichtsstandskonflikt				29		0 ^	29
Bundesstrafprozess				33		0	33
Verwaltungsstrafrecht				26		0	26
Internationale Rechtshilfe				24		0	24
Andere Fälle		····		0		0	0
				112		0	112

	Nichtig- keitsbe-	Staats- rechtl.	Verwal- tungsge-	Revisionen	
E. Strafrecht	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	Tota
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	74	0	0	1	75
bedingter Strafvollzug	19	0	´ O	0	19
Massnahmen	43	0	0	0	43
Jugendliche und junge Erwachsene	0	0	0	0	0
übrige Fragen	50	0	1	1	52
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	96	0	0	0	96
Vermögensdelikte	129	0	0	3	132
Ehrverletzungen	46	0	0	2	48
Verbrechen und Vergehen gegen die					
Freiheit	19	0	0	0	19
Sittlichkeitsdelikte	31	0	0	0	31
Urkundendelikte	21	0	0	0	21
Andere Delikte	99	0	0	2	101
Andere Gesetze					
Strafbestimmungen des Betäubungs-					
mittelgesetzes	74	0	0	0	74
Strafbestimmungen anderer Bundes-					
gesetze	4.4	0	0	0	44
Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0
VERFAHRENSRECHT					
VENT ANABASKECKT					
Beweiswürdigung	0	156	0	0	156
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	19	0	0	19
Andere Fragen	2	0	0	0	2
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	29	2	31
Andere Fragen	0	0	6	0	6
STRASSENVERKEHRSRECHT (SVG)					
-					
Strafbestimmungen des SVG	123	0	0	2	125
Administrativmassnahmen SVG					
(Warnungsentzüge)	0	0	100	0	100
Potal	870	175	136	13	1194
В	undesstrafpr	ozesse	Gesuche		Total
. Bundesstrafgericht	1		0		1
Ni	ichtigkeitsbe	eschwerden	Revision	en usw.	Total
. Ausserordentlicher Kassationshof	3		0		3
	<u> </u>	7/-	Gesuche		Total
(Prejwillige Corichtsharksit					
. Freiwillige Gerichtsbarkeit		,	2		2